



STADT ERKELENZ

Bebauungsplan Nr. XV

“In Katzem/Buschstraße“,
Erkelenz-Katzem

Begründung

**Ziele, Zwecke, Inhalte und wesentliche
Auswirkungen des Bauleitplanes**

Rechtsbasis:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S.3634) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses des Bebauungsplanes geltenden Fassung.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (**Baunutzungsverordnung** - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

Verordnung über die Ausarbeitung von Bauleitplänen und die Darstellung des Planinhaltes (**Planzeichenverordnung** - PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 58) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung – BauO NRW 2018) vom 21.07.2018 (GV.NRW.2018.S.421) in der zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassung.

GLIEDERUNG

1. Vorgaben

- 1.1 Räumlicher Geltungsbereich
- 1.2 Planverfahren
- 1.3 Derzeitiger Planungsstand
- 1.4 Bestehende Situation

2. Ziel und Zweck der Planung

- 2.1 Anlass der Planung
- 2.2 Städtebauliches Konzept
- 2.3 Umweltprüfung
- 2.4 Entwicklungsgebot

3. Begründung der Planinhalte

- 3.1 Planungsrechtliche Festsetzungen
 - 3.1.1 Art der baulichen Nutzung
 - 3.1.2 Maß der baulichen Nutzung
 - 3.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen
 - 3.1.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen
 - 3.1.5 Flächen für den Gemeinbedarf
 - 3.1.6 Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung
 - 3.1.7 Private Grünflächen
Pflanzliste
- 3.2 Baugestalterische Festsetzungen
 - 3.2.1 Gestaltung baulicher Anlagen
 - 3.2.2 Gestaltung Freiflächen
- 3.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege
- 3.4 Kennzeichnung von Flächen
- 3.5 Hinweise

4. Flächenbilanz

5. Kosten

1. VORGABEN

1.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem liegt im Südosten der Stadt Erkelenz, östlich von Lövenich und westlich von Holzweiler. Der Geltungsbereich umfasst das bebaute Gebiet der Ortslage Katzem zwischen den Straßen Im Buschfeld und Vorstadt, nördlich und südlich In Katzem sowie Buschstraße. Die detaillierte Abgrenzung ist dem zeichnerischen Teil des Bebauungsplanes im Maßstab 1:1.000 zu entnehmen.

Der rund 16 ha große Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/ Buschstraße" ist einem Gebiet nach § 34 BauGB zuzuordnen. Der Bebauungsplan für den Innenbereich der Ortslage Katzem überplant ein bisher unbeplantes Gebiet nach § 34 BauGB.

An den Geltungsbereich des neu aufzustellenden Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem grenzen die Bebauungspläne nördlich Nr. 1110.2/1 "Am Knorrspfad" (Rechtskraft 2002), östlich Nr. XIV "In Katzem, Hohlstraße, Zum Eichhof" (Rechtskraft 2016), südlich Nr. V/1 "Katzem-Auf dem Hügel" und seine 1. Änderung (Rechtskraft 1980, 1983), Nr. V/4 "Katzem-Südlich der Vorstadt" und seine 1. und 2. Änderung (Rechtskraft 1982, 1984, 1992) sowie V/5 "Katzem-Westl. Buschstraße" (Rechtskraft 1990).

1.2 Planverfahren

Da sich durch die geplante Aufstellung des Bebauungsplans, innerhalb des nach § 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteils, der sich aus der vorhandenen Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert, wird der Bebauungsplan nach § 13 Abs. 1 BauGB im vereinfachten Verfahren aufgestellt. Mit dem vereinfachten Verfahren sind gemäß § 13 Abs. 2 BauGB erhebliche Verfahrensvereinfachungen verbunden. Diese betreffen die frühzeitige Beteiligung sowie die Verfassung des Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen sind Bestandteil des Bebauungsplans.

1.3 Derzeitiger Planungsstand

Im gültigen Regionalplan (Teilabschnitt Region Aachen) ist das Plangebiet als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich“ dargestellt.

Der Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz, der mit Bekanntmachung am 01.09.2001 wirksam wurde, stellt das Plangebiet größtenteils als Gemischte Bauflächen, vereinzelt als Wohnbauflächen und Flächen für Gemeinbedarf dar. Die tiefen Gartenzonen im inneren Ortskern und an den Rändern sind teilweise als Flächen für die Landwirtschaft und als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz hat am 19.02.2019 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße" Erkelenz-Katzem gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen. In der Sitzung wurde die Verwaltung mit der Erarbeitung eines Entwurfes des Bebauungsplanes beauftragt sowie die Einleitung des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Wirtschaftsförderung und Betriebe der Stadt Erkelenz hat am 03.12.2019 beschlossen, den in der Sitzung vorgelegten und erläuterten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße" Erkelenz-Katzem gemäß § 13 Abs. 1 und 2 BauGB i.V. mit § 3 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen. Der Bezirksausschuss Lövenich und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

Der Rat der Stadt Erkelenz hat in seiner Sitzung am 24.06.2020 beschlossen, den vorgelegten und erläuterten in einigen Punkten geänderten Entwurf des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße" Erkelenz-Katzem gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 BauGB erneut öffentlich auszulegen. Der Bezirksausschuss Lövenich und die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

1.4 Bestehende Situation

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem ist bis auf eine geringfügige Anzahl Baulücken vollständig bebaut, die überwiegende Nutzung ist Wohnen. Vereinzelt sind noch landwirtschaftliche Nutzungen anzutreffen. Ortsbildprägende und erhaltenswerte Bauten befinden sich entlang der Ortsdurchfahrt In Katzem und der Buschstraße. Die bebaute Ortslage liegt von Ackerflächen umgeben an der Senke des Nysterbachtals, die sich entlang der Vorstadt durch den Ort zieht und ist geprägt von typischen tiefen Gartenzonen mit Nutzgärten, (Obst)Wiesen und Weiden.

2. ZIEL UND ZWECK DER PLANUNG

2.1 Anlass der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem soll die städtebauliche Entwicklung und Ordnung des historischen Ortskernes Katzem, im Sinne einer Sicherung der gewachsenen Struktur, gesteuert werden. Der Erhalt der ortsbildprägenden Bebauung des Ortskerns und der wertvollen ökologischen Potenziale der Ortsränder ist Ziel des Bebauungsplanes.

2.2 Städtebauliches Konzept

Das städtebauliche Konzept des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem basiert auf der Bestandsanalyse und historischen Einordnung der bestehenden städtebaulichen Struktur des Katzemer Ortskerns. Die Analyse umfasst die historische Entwicklung einschließ-

lich einer Einschätzung des Baualters der Gebäudesubstanz, die Gebäudenutzung nach Art und Maß, die Analyse der ortstypischen Gebäude und der prägenden Hofanlagen, die Dachlandschaft, die Erschließung und das (historische) Straßen- und Wegenetz, die Raumstruktur des typischen rheinischen Straßendorfes und die Freiraumstruktur mit ihren dorftypischen landschaftlichen Elementen. Die Ortsbildanalyse Katzem fasst das gestalterische Potenzial des Ortes zusammen.

Ziel des städtebaulichen Konzeptes ist die Erhaltung der ortsbildprägenden Bebauung und der wertvollen ökologischen Potenziale des Ortes. Dazu zählen vor allem die charakteristischen Hofanlagen in Form allseits umschlossener Vierkant- oder Winkelhöfe, zumeist in typischem rotem Sichtmauerwerk, die Kirche als Mittelpunkt des Ortes sowie einige Bürgerhäuser unterschiedlichen Baualters als Bestandteil der kontinuierlichen Straßenrandbebauung. Dazu zählen das geschlossene Orts- und Straßenbild mit seinen platzartigen Aufweitungen bzw. Platz- und Grünräumen (z.B. um die Kirche), typische Mauern, Hecken, Baumreihen, aber auch Öffnungen, Blickbeziehungen und ein die Landschaft einbeziehendes Netz von Gartenwegen, Stichwegen und Wirtschaftswegen entlang tiefer Gartengrundstücke. Zu den ökologischen Potenzialen gehören weiterhin charakteristische Baumbestände, Obstwiesen, Hausweiden, Nutzgärten wie auch die angrenzende Ackerflur mit ihren weiten Ausblicken und die im Süden angrenzende baumbestandene Senke des Nysterbachtals.

In dem Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/Buschstraße" wird der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert. Ziel der Planung ist die Erhaltung und behutsame bauliche Entwicklung des historischen Ortskerns von Katzem. Es handelt sich hierbei um eine bestandssichernde und ordnende Planung, die keine wesentlichen Änderungen der Art der baulichen Nutzung, des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen zulässt. Das bedeutet auch, dass das bestehende und im Rahmen der städtebaulichen Bestandsaufnahme erfasste ortstypische Nebeneinander unterschiedlicher dorfgebietstypischer Nutzungen durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes weder verändert noch eingeschränkt werden. In diesem Zusammenhang wird auch ausdrücklich auf den Bestandsschutz bestehender baulicher Anlagen verwiesen.

Für einzelne vorhandene Baulücken innerhalb der bebauten Ortslage werden auf der Basis der städtebaulichen Analyse und Bewertung städtebauliche Vorentwürfe erarbeitet. Die Baudenkmale des Katzemer Ortskerns sind im Bebauungsplan nachrichtlich dargestellt. Auf Basis der Analyse und Bewertung der historischen Bausubstanz ist darüber hinaus für die Wahrung des Ortsbildes von Katzem die Erhaltung der vorhandenen erhaltenswerten Bausubstanz, über den expliziten Denkmalschutz hinaus, Ziel der Planung. Bauordnungsrechtliche Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen geben den Maßstab sowohl für die Einfügung von Umbauten als auch von Neubauten in das Ortsbild vor.

2.3 Umweltprüfung

Gemäß § 13 Abs. 3 BauGB wird darauf hingewiesen, dass im vereinfachten Verfahren von der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB, von dem Umweltbericht nach § 2a BauGB, von der Angabe nach § 3 Abs. 2 Satz 2

BauGB, welche umweltbezogenen Informationen verfügbar sind, sowie von der zusammenfassenden Erklärung nach § 10a Abs. 1 BauGB abgesehen wird.

2.4 Entwicklungsgebot

Bebauungspläne sind gemäß § 8 Abs. 2 BauGB aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Der wirksame Flächennutzungsplan stellt für das Plangebiet Gemischte Bauflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Grünflächen und Flächen für die Landwirtschaft dar. Mit der Festsetzung von Dorfgebieten gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO, Flächen für den Gemeinbedarf und Grünflächen konkretisiert der Bebauungsplan die aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Zulässigkeit von Nutzungen.

Die Entwicklung der Grundzüge der Planung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan ist auch dort gegeben, wo die tatsächliche Entwicklung der bestehenden Nutzung punktuell geringfügige Abweichungen von den Darstellungen des Flächennutzungsplanes erfordert. Eine Ausnahme besteht im südlichen Bereich der Hohlstraße, wo die benachbarte Lage eines landwirtschaftlichen Betriebes zu einem im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellten Teilbereich die abweichende Festsetzung eines eingeschränkten Dorfgebietes erfordert. Eine weitere Ausnahme besteht im mittleren Abschnitt der Straße Am Hügel, wo eine dort inzwischen vorhandene Bebauung abweichend von der Darstellung im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft die Festsetzung eines Dorfgebietes erfordert. Eine dritte Ausnahme besteht im Bereich der von Bauflächen umschlossenen und im Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellten Gartenzonen. Die Erhaltung dieser heute isoliert liegenden und für landwirtschaftliche Nutzung nicht mehr geeigneten Flächen erfordert eine der tatsächlichen Nutzung angepasste Festsetzung als private Grünflächen.

3. BEGRÜNDUNG DER PLANINHALTE

3.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

3.1.1 Art der baulichen Nutzung

In dem Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/Buschstraße" wird der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert, das bedeutet, dass ein Vorhaben, das nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig ist, auch gemäß § 34 BauGB zulässig wäre.

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/ Buschstraße", Erkelenz-Katzem wird mit der Ausweisung großflächiger Dorfgebiete (MD) in den Kernbereichen und einzelner Allgemeiner Wohngebiete (WA) in den Randlagen der dörfliche Charakter von Katzem gewahrt. Aufbauend auf der Bestandsanalyse (Art der Nutzung) werden mit den Dorfgebieten MD 1 und MD 2 die noch dörflich - landwirtschaftlich geprägten Kernbereiche festgesetzt. Die Dorfgebiete MD 3 berücksichtigen einerseits die hier bereits ausgeprägte Entwicklung zum Wohnen, andererseits aber auch die

Nachbarschaft zu Betrieben der Kernbereiche nach dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme.

Aufgrund der immissionsschutzrechtlichen Schutzabstände zu den umliegenden Wohngebieten erfolgt im Umfeld der vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe eine abgestufte Festsetzung von Dorfgebietstypen und eine qualitative räumliche Gliederung (Zonierung) hinsichtlich der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit und der Tierhaltung: In der Kernzone (MD 1 / MD 2) mit den bestehenden landwirtschaftlichen Betrieben und einer Zulässigkeit von Tierhaltung im für die unmittelbare Umgebung verträglichen Maß sowie in einer weiteren umgebenden Übergangszone mit einer eingeschränkten Zulässigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und Nutzungen und mit Ausschluss einer betrieblichen Tierhaltung.

Die Bauflächen sind nach ihrer Art der Nutzung vom heutigen Bestand abgeleitet und entsprechen den Darstellungen des gültigen Flächennutzungsplanes der Stadt Erkelenz. Ausnahmen sind der südliche Bereich der Hohlstraße, der abweichend von der Darstellung im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche (W) aufgrund der benachbarten Lage eines landwirtschaftlichen Betriebes (MD 1) als Dorfgebiet MD 3 sowie der mittlere Abschnitt der Straße Am Hügel, der abweichend von der Darstellung im Flächennutzungsplan als Flächen für die Landwirtschaft aufgrund der vorhandenen Bebauung als Dorfgebiet MD 3 festgesetzt wird.

Allgemeine Wohngebiete (WA)

Die nach § 4 BauNVO festgesetzten Allgemeinen Wohngebiete dienen vorwiegend dem Wohnen und werden in den von benachbarten Wohngebieten geprägten Randlagen im Bereich Im Buschfeld, am Rainer-Langenweg sowie südöstlich der Vorstadt festgesetzt. Zur Vermeidung von Konfliktsituationen mit den schutzbedürftigen Wohnnutzungen in diesen Ortsrandlagen sind die Ausnahmen gemäß § 4 Abs. 3 BauNVO wie Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Gartenbaubetriebe und Tankstellen in den Allgemeinen Wohngebieten gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Dorfgebiete (MD)

Die nach § 5 BauNVO festgesetzten Dorfgebiete MD 1 und MD 2 dienen der Unterbringung bzw. Sicherung von wohnverträglichen landwirtschaftlichen Hofstellen und Gewerbebetrieben im Ortskern und werden entlang der Straße In Katzem, der südlichen Buschstraße und der nördlichen Hohlstraße ausgewiesen. In den ergänzenden Kernbereichen, die stärker von Wohnen geprägt sind, werden Dorfgebiete MD 3 mit einschränkenden Festsetzungen ausgewiesen, die nach dem Prinzip der gegenseitigen Rücksichtnahme der Nutzungszonierung dienen.

Zur Vermeidung von Immissionskonflikten mit dem schützenswerten Wohnen sind die gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO zulässigen Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Dorfgebieten MD 1 und MD 2 gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig.

In den mit MD 1 und MD 2 festgesetzten Bereichen sind Betriebe mit Tierhaltung grundsätzlich zulässig, die Großtierhaltung wird jedoch eingeschränkt. Es sind Betriebe mit max. 1GV (Großvieheinheit) je vollen 250 m² Grundstücksfläche gemäß § 1 Abs. 4 und Abs. 8 BauNVO zulässig, sofern sie den Anforderungen des Dorfgebietes entsprechend als wohnverträglich einzustufen sind. Damit wird einerseits den Anforderungen der landwirtschaftlichen Hofstellen entsprochen, andererseits aber auch das Wohnen und die benachbarte Wohnnutzung durch den Ausschluss von Intensivtierhaltung geschützt. Die Festsetzung der Beschränkung von 1GV je vollen 250 m² Grundstücksfläche gilt ausdrücklich nur für den Grundstücksanteil, der innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegt.

Um auf den tiefen Grundstücken ein störungsfreies Nebeneinander von landwirtschaftlich-gewerblichen Nutzungen und der schutzbedürftigen zulässigen Wohnnutzung zu gewährleisten, erfolgt innerhalb der mit MD 1 und MD 2 ausgewiesenen Dorfgebiete eine Zonierung der zulässigen Nutzungsarten. Im Gegensatz zu den Dorfgebieten MD 1 sind in den zurückliegenden Dorfgebieten MD 2 gemäß § 1 Abs. 5 und 8 BauNVO Wohngebäude und Wohnnutzungen nur ausnahmsweise zulässig und zwar zur Änderung der bisherigen Nutzung eines landwirtschaftlichen Betriebes, zur zweckmäßigen Verwendung erhaltenswerter Bausubstanz sowie unter der Bedingung, dass die äußere Gestalt des Gebäudes im Wesentlichen gewahrt bleibt.

Ziel der Planung ist die Erhaltung der ortstypischen Hofanlagen gemäß Bestandsanalyse (Ortsbildanalyse). Die ausnahmsweise Zulässigkeit des Wohnens in den mit MD 2 ausgewiesenen zurückliegenden Bereichen berücksichtigt einerseits den Vorrang landwirtschaftlicher und gewerblicher Nutzungen, andererseits die bereits vorhandenen Umnutzungen rückwärtiger Gebäudeteile erhaltenswerter Hofanlagen zu Wohnzwecken. Die Zulässigkeit des Wohnens im Ausnahmefall dient dem Ziel, Umbauten bzw. Umnutzungen erhaltenswerter ortstypischer Hofanlagen oder Teile solcher Hofanlagen zu Wohnzwecken zu ermöglichen. Dabei sind die Bestimmungen des § 15 BauNVO zu beachten, wonach bauliche Anlagen im Einzelfall unzulässig sind, wenn sie nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der Eigenart des Baugebietes widersprechen. In diesem Zusammenhang wird auf das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.

Zur Vermeidung von Immissionskonflikten mit dem schützenswerten Wohnen sind die gemäß § 5 Abs. 2 BauNVO allgemein zulässigen Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse in den Dorfgebieten MD 3 gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig.

Zur Vermeidung von Immissionskonflikten mit dem schützenswerten Wohnen sind die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO allgemein zulässigen Wirtschaftsstellen land- und forstwirtschaftlicher Betriebe in den Dorfgebieten MD 3 gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nur ausnahmsweise zulässig. Mit der Zulässigkeit im Ausnahmefall soll ein Spielraum für die städtebauliche Entwicklung des Ortes belassen werden.

In den Dorfgebieten MD 3 sind Betriebe mit Tierhaltung nicht zulässig. In den Dorfgebieten MD 3 ist eine Tierhaltung gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO nur

zur Selbstversorgung und zu Freizeit Zwecken zulässig. Mit dem Ausschluss von Betrieben mit Tierhaltung wird das Wohnen geschützt. Gleichzeitig wird dem Wunsch nach privater Tierhaltung im ländlichen Umfeld entsprochen.

Zur Vermeidung von Konfliktsituationen mit den schutzbedürftigen Wohnnutzungen sind in den Dorfgebieten die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 9 BauNVO zulässigen Tankstellen gemäß § 1 Abs. 5 BauNVO nicht zulässig und die Ausnahme gemäß § 5 Abs. 3 BauNVO Vergnügungsstätten gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.

Tierhaltung

In den Allgemeinen Wohngebieten (WA) ist nur in geringem Umfang und deutlich untergeordnet eine Kleintier- und Hobbytierhaltung möglich. Entscheidende Faktoren für die Wohnverträglichkeit sind potenzielle Emissionen der Tierhaltung (Geräusch- und Geruchsintensität) sowie die Größe des Grundstückes bzw. der Schutzabstand zum Nachbarn.

Das gilt grundsätzlich auch für eine Tierhaltung in den Dorfgebieten. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht ist der Schutzanspruch des Wohnens / der Bewohner der Dorfgebiete nach der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) sowie der gültigen VDI-Richtlinie Nr. 3894 nicht geringer als der in den Allgemeinen Wohngebieten.

Eine Tierhaltung in den Dorfgebieten wird durch die getroffenen Festsetzungen geregelt. In der Kernzone (MD 1 / MD 2) der Dorfgebiete ist eine Tierhaltung bis maximal 1 Großvieheinheit (GV) je volle 250 m² Grundstücksfläche zulässig. Der Bezug zur Grundstücksfläche dient dazu, eine übermäßige und damit unverträgliche Tierhaltung in den Dorfgebieten zu vermeiden. Die festgesetzte Begrenzung der Tierhaltung ist in innerörtlichen Lagen zumutbar und betrifft darüber hinaus ausdrücklich nicht die Flächen einzelner Betriebe außerhalb des Plangebietes.

In den Übergangszonen der Dorfgebiete MD 3 sind Betriebe mit Tierhaltung ausgeschlossen. Eine Tierhaltung ist hier nur zur Selbstversorgung und zu Freizeit Zwecken zulässig. Ungeachtet dessen sind auch hier bei einer Tierhaltung die entsprechenden Immissionsschutzvorschriften sowie die Abstandsregeln der VDI-Richtlinie Nr. 3894 zu beachten.

3.1.2 Maß der baulichen Nutzung

In dem Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/Buschstraße" wird der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert, das bedeutet, dass ein Vorhaben, das nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig ist, auch gemäß § 34 BauGB zulässig wäre.

Das Maß der baulichen Nutzung wird, aufbauend auf der Bestandsanalyse (Maß der Nutzung), durch Festsetzung der Grundflächenzahl (GRZ), der Geschossflächenzahl (GFZ) und der Zahl der Vollgeschosse bestimmt.

Grundflächenzahl (GRZ)

Das Maß der Nutzung wird im Bebauungsplan gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO durch die Grundflächenzahl (GRZ) als Höchstmaß festgesetzt. Die Festsetzung der Grundflächenzahl entspricht den Zielen der städtebaulichen Konzeption und berücksichtigt insbesondere die bestehende ortstypische Bebauung des Katzemer Ortskerns. Außerdem orientiert sich die Festsetzung an dem Ziel, für die bestehenden und geplanten Nutzungen einen ausreichenden Spielraum für die Bodennutzung zu belassen.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl mit einer GRZ von 0,4 in den Allgemeinen Wohngebieten entspricht den Obergrenze nach § 17 Nr. 1 BauNVO. Die zulässige Obergrenze der Grundflächenzahl ist unter Anwendung des § 19 BauNVO für den nutzungsabhängigen Flächenbedarf ausreichend bemessen, die bestehenden Nutzungen zu erhalten und geplante Nutzungen zu realisieren.

Die Festsetzung der Grundflächenzahl mit einer GRZ von 0,6 in den Dorfgebieten MD 1, MD 2 und MD 3 entspricht der Obergrenze nach § 17 Nr. 1 BauNVO. Die zulässige Obergrenze der Grundflächenzahl ist unter Anwendung des § 19 BauNVO für den nutzungsabhängigen Flächenbedarf ausreichend bemessen, die bestehenden Nutzungen und insbesondere die dichte Bebauung der Grundstücke der ortstypischen Hofanlagen zu erhalten und geplante Nutzungen zu realisieren.

Geschossflächenzahl (GFZ)

Das Maß der Nutzung wird im Bebauungsplan gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO durch die Geschossflächenzahl (GFZ) als Höchstmaß festgesetzt. Die Festsetzung der Geschossflächenzahl entspricht den Zielen der städtebaulichen Konzeption und berücksichtigt insbesondere die bestehende ortstypische Bebauung des Katzemer Ortskerns. Außerdem orientiert sich die Festsetzung an dem Ziel, für die bestehenden und geplanten Nutzungen einen ausreichenden Spielraum für die Bodennutzung zu belassen.

Die Festsetzung der Geschossflächenzahl als Höchstmaß mit einer GFZ von 0,4 in den Allgemeinen Wohngebieten mit eingeschossiger Bebauung bzw. mit einer GFZ von 0,8 in den Allgemeinen Wohngebieten mit zweigeschossiger Bebauung korrespondiert mit der festgesetzten Grundflächenzahl in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse. Das zulässige Höchstmaß der Geschossflächenzahl ist ausreichend bemessen, die bestehenden Nutzungen zu erhalten und geplante Nutzungen zu realisieren.

Die Festsetzung der Geschossflächenzahl als Höchstmaß mit einer GFZ von 0,6 in den Dorfgebieten MD 1, MD 2 und MD 3 mit eingeschossiger Bebauung bzw. mit einer GFZ von 1,2 in den Dorfgebieten MD 1 und MD 3 mit zweigeschossiger Bebauung korrespondiert mit der festgesetzten Grundflächenzahl in Verbindung mit der Zahl der Vollgeschosse. Das zulässige Höchstmaß der Geschossflächenzahl ist ausreichend bemessen, die bestehenden Nutzungen und insbesondere die dichte Bebauung der Grundstücke der ortstypischen Hofanlagen zu erhalten und geplante Nutzungen zu realisieren. Das zulässige Höchstmaß der Geschossflächenzahl entspricht in den Dorfgebieten MD 1 und MD 3 der Obergrenze nach § 17 Nr. 1 BauNVO.

Zahl der Vollgeschosse

Das Maß der Nutzung wird im Bebauungsplan gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO in Verbindung mit § 16 Abs. 4 BauNVO durch die Zahl der Vollgeschosse als Obergrenze oder zwingend festgesetzt. Die Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse entspricht den Zielen der städtebaulichen Konzeption zur Erhaltung der ortstypischen Gebäude und Hofanlagen. Die Zahl der Vollgeschosse wird alternativ als Höchstmaß oder zwingend festgesetzt. Entsprechend der Gebäudebestandsaufnahme (Maß der Nutzung) überwiegt die Festsetzung des Höchstmaßes von bis zu zwei Vollgeschossen. Die Festsetzung eines Vollgeschosses erfolgt in den rückwärtigen Bereichen (Hofgebäude) und in Randlagen. Eine zwingende Festsetzung der Zahl der Vollgeschosse erfolgt aus städtebaulichen Gründen da, wo ortstypische zweigeschossige Gebäude erhalten werden sollen.

Neben den zulässigen Vollgeschossen ist maximal ein weiteres Nicht-Vollgeschoss im Bereich der Dachzonen mit allseits gleich geneigten Dächern zulässig. Zur Begriffsbestimmung des Vollgeschosses wird auf die landesrechtlichen Vorschriften (§ 2 Abs. 6 BauO NRW) verwiesen. Die Beschränkung der Zulässigkeit auf ein weiteres Nicht-Vollgeschoss mit allseits gleich geneigten Dächern sowie der Unzulässigkeit von gegenüber den Außenwänden zurückgesetzten obersten Dachgeschossen (Unzulässigkeit von Staffelgeschossen) erfolgt aus städtebaulichen Gründen und korrespondiert mit den Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes. Definiert wird damit ein auf den Gebäudebestand orientierter Gestaltungsrahmen für das zulässige Maß der Nutzung.

3.1.3 Bauweise, überbaubare Grundstücksflächen

In dem Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/Buschstraße" wird der sich aus der Eigenart der näheren Umgebung ergebende Zulässigkeitsmaßstab nicht wesentlich verändert, das bedeutet, dass ein Vorhaben, das nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässig ist, auch gemäß § 34 BauGB zulässig wäre.

Bauweise

In den von straßenbegleitender Bebauung geprägten mit MD 1 festgesetzten Bereichen wird eine geschlossene Bauweise, in den mit WA festgesetzten Randbereichen eine offene Bauweise festgesetzt. Die Festsetzung der Bauweise erfolgt gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 Abs. 1 BauNVO aus städtebaulichen Gründen zur Wahrung des Ortsbildes in den Kernbereichen und berücksichtigt die Entwicklung von Neubaubereichen mit überwiegend freistehenden Ein- und Zweifamilienhäusern in den Randlagen. In den rückwärtigen Bereichen (MD 2) und den Zwischenbereichen (WA / MD 3) wird mit dem Verzicht auf die Festsetzung der Bauweise ein größerer Spielraum belassen.

Baulinien und Baugrenzen

Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baulinien und Baugrenzen gemäß § 23 Abs. 1 BauNVO festgesetzt. Baulinien werden aus städtebaulichen Gründen straßenseitig in den Bereichen festgesetzt, wo die typische Straßenrandbebauung des historischen Ortskerns von Katzem

noch weitgehend erhalten ist und der dörfliche Maßstab gesichert werden soll. Innerhalb der Baufenster besteht ausreichend Spielraum für die Anordnung der Baukörper auf den Grundstücken.

Die Tiefe der Baufenster der straßenbegleitenden Bebauung liegt in den mit WA und MD 3 festgesetzten Bereichen bei 16 - 20 m, in den mit MD 1 festgesetzten Bereichen überwiegend bei 20 m. Die Baufenster der rückwärtigen landwirtschaftlichen-gewerblichen Bebauung in den mit MD 2 festgesetzten Bereichen weisen mit Tiefen um 30 m einen größeren Spielraum auf.

Eine besondere Situation im Plangebiet stellt der Bereich um die denkmalgeschützte Katzemer Kirche dar. Die Baugrenzen auf dem östlichen der Kath. Pfarrkirche St. Maria Empfängnis (Denkmal lfd. Nr. 330 Denkmalverzeichnis Stadt Erkelenz) angrenzenden Flurstück wird unter Berücksichtigung der Belange des Denkmalschutzes festgesetzt. Aufgrund einer abgestimmten Stellungnahme vom 05.02.2020 des LVR-Amtes für Denkmalpflege als Obere Denkmalbehörde und der Untere Denkmalbehörde, wird die Baugrenze mit einem Abstand von parallel 7,0m zur östlichen Flurstücksgrenze der Kirche festgesetzt. Die Abschrägung der vorderen Baugrenze, an dieser Stelle, erfolgt zur Sicherung und Freihaltung der Blickachse aus dem Kreuzungsbereich In Katzem/ Hohlstraße auf den Kirchturm der denkmalgeschützten Kirche. Auf der westlichen Seite der Kirche wird ein Abstand durch eine auf dem Kirchengrundstück vorhandene Grünfläche eingehalten.

Um der besonderen Situation eines Bauvorhabens in direkter Nachbarschaft zur denkmalgeschützten Kirche Rechnung zu tragen wird im Zuge des Interessenausgleiches zwischen den Belangen der Denkmalpflege und den privaten Belangen (Wohnbauentwicklung) an dieser Stelle, östlich der Kirche, eine tiefere überbaubare Fläche (MD 1) festgesetzt.

Ein Vor- und Zurücktreten von Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß und eine Überschreitung der Baulinien durch notwendige Treppenanlagen sind gemäß § 23 Abs. 2 BauNVO ausnahmsweise zulässig. Mit der Ausnahmeregelung soll in den bestandsgeprägten Bereichen ein Spielraum belassen und die ortstypische straßenseitige Anordnung von Treppen vor den Hauptgebäuden ermöglicht werden.

In den mit WA und MD 3 festgesetzten Bereichen ist das Überschreiten der hinteren Baugrenzen durch untergeordnete Bauteile, Vorbauten und Wintergärten gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO in begrenztem Rahmen bis zu einer Tiefe von 3,00 m und einer Breite von der Hälfte der Gebäudebreite des Hauptbaukörpers zulässig. Mit der Ausnahmeregelung soll in den bestandsgeprägten Bereichen ein Spielraum belassen und eine flexiblere Ausnutzung der Baufenster, insbesondere auf kleinen Grundstücken, ermöglicht werden. Im Übrigen wird auf den im Geltungsbereich des Bebauungsplanes unverändert bestehenden Bestandsschutz vorhandener baulicher Anlagen verwiesen.

3.1.4 Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

Nebenanlagen

Nebenanlagen gehören zum dörflichen Umfeld. Die Zulässigkeit regelt sich über den § 14 BauNVO. Beschränkungen zur Vermeidung einer zu starken Versiegelung der Grundstücksflächen bestehen aufgrund der Bestimmungen des § 19 BauNVO (Anrechnung der Grundflächen von Nebenanlagen auf die GRZ).

Stellplätze und Garagen

Stellplätze und Garagen sind gemäß § 12 Abs. 1 BauNVO in den festgesetzten Baugebieten zulässig. Dabei sind die Bestimmungen des § 15 BauNVO zu beachten, wonach Stellplätze und Garagen im Einzelfall unzulässig sind, wenn von ihnen Störungen ausgehen, die nach der Eigenart des Baugebietes selbst oder dessen Umgebung unzumutbar sind. In diesem Zusammenhang wird auf das bauordnungsrechtliche Genehmigungsverfahren verwiesen.

3.1.5 Flächen für den Gemeinbedarf

Die Flächen für den Gemeinbedarf sind aus dem gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz abgeleitet. Die Flächen für den Gemeinbedarf dienen der Unterbringung der öffentlichen Einrichtungen des Ortes wie der Kirche und der Alten Schule (heute: Schulungsräume Feuerwehr, Krabbelgruppe und Sportlerheim) und werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt. Die Freianlagen innerhalb der Gemeinbedarfsflächen sind von großer Bedeutung für das Orts- und Vereinsleben. Der Kirchplatz ist darüber hinaus der ideelle Mittelpunkt von Katzem. Die festgesetzten Flächengrößen decken die Flächenansprüche der Einrichtungen soweit ab, dass Spielraum für deren zukünftige Entwicklung verbleibt.

3.1.6 Verkehrsflächen, Ver- und Entsorgung

Verkehrsflächen

Die vorhandenen öffentlichen Verkehrsflächen werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB zeichnerisch festgesetzt. Die Straße In Katzem ist als Ortsdurchfahrt der L 117 mit ihrer Straßenrandbebauung das städtebauliche Rückgrat des Ortes. Die Kückhovener Straße (K 33) verbindet den Ort mit der Innenstadt von Erkelenz. Die Seitenstraßen haben häufig direkte Anbindung an die Feldflur bzw. das äußere Netz von Wirtschaftswegen. Die Straßen des Ortskerns sind mit Breiten von 7,00 - 8,50 m sehr schmal. Leichte platzartige Aufweitungen bestehen an der Kirche / Einmündung Hohlstraße und in der Vorstadt.

Die Ortsdurchfahrt In Katzem weist eine Verkehrsbelastung auf, die für vergleichbare Ortsdurchfahrten typisch ist. Zählungen der Verkehrsstärken (SVZ 2015 für Nordrhein Westfalen) weisen für die L117 zwischen Holzweiler und Katzem eine Verkehrsmenge von 1.063 Kfz/Tag bei einem Schwerlastverkehr von etwa 6 % aus. Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes werden keine nennenswerten neuen Verkehrsaufkommen geschaffen, da es sich um eine bestandssichernde Planung handelt.

Ergänzt wird das Straßennetz durch ein inneres und äußeres Netz von Wegen, die als Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung ‚Fuß- und Radwege‘ festgesetzt sind. Die ergänzend festgesetzten Verkehrsflächen mit der besonderen Zweckbestimmung ‚Verkehrsberuhigter Bereich‘ und ‚Wirtschaftswege‘ dienen der Wegesicherung empfindlicher Nutzungen bzw. der Zu- und Abfahrt des landwirtschaftlichen Ziel- und Quellverkehrs des Ortes. Die konkrete Ausgestaltung und innere Gliederung der Verkehrsflächen einschließlich des Straßenbegleitgrüns und einzelner Baumstandorte wird im Bebauungsplan nicht geregelt.

Ver- und Entsorgung

Die vorhandenen notwendigen Ver- und Entsorgungsleitungen einschließlich der notwendigen Verteilerkästen und Trafostationen sind innerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen verlegt bzw. befinden sich an öffentlich oder privatrechtlich gesicherten Standorten.

3.1.7 Private Grünflächen

Die privaten Grünflächen werden im Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB mit der Zweckbestimmung Haus-, Nutzgärten und dienende Nebenanlagen festgesetzt. Die privaten Grünflächen sind aus den im gültigen Flächennutzungsplan der Stadt Erkelenz dargestellten landwirtschaftlichen Flächen abgeleitet. Die Festsetzung der privaten Grünflächen dient der Sicherung der Fortsetzung bestehender Nutzungen und des grünen Charakters des Ortes.

Zu den wesentlichen Grünelementen des Ortskerns von Katzem gehören die typischen zentralen und von Fußwegen erschlossenen Grünräume mit Haus- und Nutzgärten sowie (Obst-) Wiesen und Weideflächen. Diese erhaltenswerten Flächen werden als private Grünflächen mit der entsprechenden Zweckbestimmung festgesetzt.

Pflanzliste

Der Pflanzliste zum Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem sind Heckenpflanzen / Sträucher bis 2 m Höhe bodenständige Hecken aufgeführt, die unter 2.2 Gestaltung Freiflächen festgesetzt sind. Die Anpflanzungen sind zu pflegen, dauerhaft zu erhalten bzw. entsprechend nach zu pflanzen.

3.2 Baugestalterische Festsetzungen

In den Bebauungsplan werden örtliche Bauvorschriften gemäß § 89 Abs. 2 BauO NRW zur Sicherung des geplanten Ortsbildes als Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB übernommen. Die baugestalterischen Festsetzungen dienen der Definition eines gestalterischen Rahmens zur Erhaltung und behutsamen Entwicklung des Ortsbildes, das sich an der bestehenden orts- und regionaltypischen Bauweise orientiert.

Die Baudenkmale und die denkmalwerten Gebäude (vgl. Bestandsanalyse / Ortsbildanalyse) repräsentieren die regionale Besonderheiten des Katzemer Ortskerns und setzen gestalterische Maßstäbe. Die Baudenkmale

genießen grundsätzlich Umgebungsschutz (Punkt 3.3). Gemäß Denkmalschutzgesetz ist die besondere Wirkung des Baudenkmals als Kunstwerk, Zeuge der Bau- und Sozialgeschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element zu schützen. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal setzt.

3.2.1 Gestaltung baulicher Anlagen

Gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 1 BauO NRW werden örtliche Bauvorschriften über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen sowie Werbeanlagen gemäß § 89 Abs. 2 BauO NRW als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Dachformen

Geneigte Dächer sind als allseitig gleich geneigte Dächer mit Dachneigungen von 25 bis 47° zulässig und orientieren sich an den regionaltypischen Vorbildern, wo klassischerweise das Sattel- oder Walmdach dominiert. Abweichungen sind bei Garagen, Carports und Nebenanlagen zulässig, wenn diese gegenüber dem ortsbildprägenden Hauptbaukörper zurücktreten. Damit soll das einheitliche Ortsbild gewahrt werden.

Dachaufbauten

Das festgesetzte zulässige Spektrum für die Gestaltung von Dachgauben und Dacheinschnitten orientiert sich an den regionaltypischen Vorbildern und hebt einerseits ab auf eine Beschränkung der maximalen Breite von 3,00 m, andererseits auf eine Beschränkung des Gesamtbreitenmaßes bei Anordnung von mehreren Gauben oder Dacheinschnitten einschließlich untergeordneter Bauteile (Zwerchgiebel, Zwerchhäuser oder Erker) auf maximal 50 % der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite. Zwischen einzelnen Gauben bzw. Dacheinschnitten und untergeordneten Bauteilen sowie zur nächst gelegenen Giebelwand ist darüber hinaus ein Abstand von mindestens 1,50 m einzuhalten. Straßenseitig orientierte Dacheinschnitte sind unzulässig.

Außerdem wird festgesetzt, dass der höchste Punkt einer Dachgaube bzw. eines Dacheinschnittes vom First des Gebäudes einen Abstand von mindestens 1,50 m einhalten muss. Mehrere Dachgauben und / oder Dacheinschnitte auf einem Gebäude sind jeweils einheitlich in einer Ebene anzuordnen. Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind Dachgauben und Dacheinschnitte unzulässig. Dachgauben und Dacheinschnitte in der zweiten Dachebene sind generell unzulässig. Diese Festsetzungen korrespondieren mit der Festsetzung der Zulässigkeit von maximal einem weiteren Nicht-Vollgeschoss (3.1.2 Zahl der Vollgeschosse).

Der von den Festsetzungen vorgegebene Rahmen orientiert sich an dem regionaltypischen Formenkanon, gewährleistet darüber hinaus aber auch unterschiedliche Gestaltungsmöglichkeiten. Die Beschränkung der Höhen und Breiten der Dachgauben und Dacheinschnitte, die Vorgabe von seitlichen Mindestabständen, die Vorgabe der höhengleichen Anordnung mehrerer Gauben bzw. Dacheinschnitte, die Unzulässigkeit von straßenseitig orientierten Dacheinschnitten, die Unzulässigkeit von Gauben bzw. Dacheinschnitten auf flachgeneigten Dächern und die Beschränkung der Zulässigkeit von Dachgauben und Dacheinschnitten auf nur eine Dachebene

dienen dazu, den Charakter der Gauben bzw. Dacheinschnitte als untergeordneter Bestandteil der Dachfläche sicherzustellen.

Untergeordnete Bauteile

Das festgesetzte Spektrum für die Gestaltung untergeordneter Bauteile, die sich unmittelbar aus der Fassade entwickeln, wie Zwerchgiebel, Zwerchhäuser oder Erker, hebt ab auf eine Beschränkung der Breite auf maximal 5,00 m sowie die Beschränkung der Summe der Breiten der untergeordneten Bauteile einschließlich Dachaufbauten auf maximal 50 % der Gebäudebreite der jeweiligen Gebäudeseite. Der Abstand zur nächstgelegenen Giebelwand muss mindestens 1,50 m betragen. Auf Dächern mit einer Dachneigung von unter 35° sind analog zu den Dachaufbauten Zwerchgiebel oder Zwerchhäuser unzulässig.

Der von den Festsetzungen vorgegebene Rahmen orientiert sich an den regionaltypischen Gestaltelementen. Die Beschränkung der Breite sowie die Unzulässigkeit untergeordneter Bauteile bei flach geneigten Dächern unterstreichen den untergeordneten Charakter von Zwerchgiebeln, Zwerchhäusern und Erkern in Bezug auf den Hauptbaukörper.

Dachüberstände

Dachüberstände geneigter Dächer sind in den mit MD 1 festgesetzten Bereichen an der Traufseite einschließlich der Dachrinne in einer Breite von maximal 0,50 m und im Bereich des Ortgangs geneigter Dächer in einer Breite von maximal 0,30 m zulässig. Dachüberstände geneigter Dächer sind in den mit MD 3 festgesetzten Bereichen an der Traufseite einschließlich der Dachrinne in einer Breite von maximal 1,00 m und im Bereich des Ortgangs geneigter Dächer in einer Breite von maximal 0,50 m zulässig. Maßgeblich ist dabei jeweils die horizontale Linie senkrecht gemessen von der Außenkante der Außenwand bis zur unteren Abschlusskante des Daches, im Bereich der Traufe einschließlich der Dachrinne.

Der von den Festsetzungen vorgegebene Rahmen orientiert sich an den regionaltypischen Gestaltelementen, gewährleistet darüber hinaus durch die differenzierte Festsetzung aber auch einen Spielraum an Gestaltungsmöglichkeiten.

Dacheindeckungsmaterialien

Als Dachdeckungsmaterialien sind nur anthrazitfarbene bzw. rote bis dunkelbraune Dachbausteine zulässig. Stark glänzende Dachbausteine sind unzulässig, begrünte Dächer, Photovoltaik- bzw. solarthermische Anlagen sind zulässig. Dachflächen sind in Material, Form und Farbe einheitlich einzudecken. Abweichend davon sind für Dachflächen von Dachaufbauten sowie untergeordneten Bauteilen Dacheindeckungen auch in anderen Materialien zulässig.

Der von den Festsetzungen vorgegebene Rahmen orientiert sich an den regionaltypischen Gestaltelementen, belässt aber auch einen ausreichenden Gestaltungsspielraum. Dächer bestimmen die Wirkung von Gebäuden und Straßenräumen. Als regionaltypisch gelten ruhige und homogen ge-

staltete Dachlandschaften. Abweichende Materialien eröffnen zusätzliche Gestaltungsmöglichkeiten.

Fassadenmaterialien

In den mit WA, MD 1 und MD 3 festgesetzten Bereichen sind für die Fassadenoberflächen der Außenwände von Gebäuden ausschließlich nicht glänzendes Ziegel- oder Klinkermauerwerk zulässig, in dem der Farbton Rot überwiegt. Abweichende Farbtöne, in denen der Farbton braun überwiegt, können als Ausnahme gemäß § 69 BauO NRW zugelassen werden. Außerdem zulässig ist weiß geschlammtes Ziegel- und Klinkermauerwerk.

In den mit WA und MD 3 festgesetzten Bereichen sind, neben den aufgeführten Variationen des ortstypischen Ziegelmauerwerks, Putz in der Farbe Weiß sowie in abgetönten Farben Gelb, Ocker, Rot und Braun sowie Fachwerkfassaden zulässig. Dabei sind die Fassadenoberflächen von Garagen und Nebenanlagen in Form, Farbe und Material auf den Hauptbaukörper abzustimmen.

Die Festsetzung des differenzierten und schwerpunktsetzenden Rahmens für die Fassadengestaltung verfolgt aus städtebaulichen Gründen das Ziel, zur Wahrung des charakteristischen Ortsbildes des historischen Straßendorfes die Materialvielfalt einzuschränken. Dazu ist ein hohes Maß an Einheitlichkeit der Fassadengestaltung und die Vermeidung von Verunstaltungen erforderlich. Zulässige Ausnahmen und Aufweitungen des Gestaltkanns von den Kernbereichen zu den Rändern berücksichtigen die vorhandene Baugestaltung und definieren einen Gestaltungsspielraum.

Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig und haben sich in Material, Form und Farbe der Gestaltung der baulichen Anlage einzufügen. Werbeanlagen mit Wechsel-, Lauf- oder Blinklicht sowie anderen Lichteffekten sind unzulässig. Werbeanlagen sind nur im Erdgeschoss bis maximal Brüstungshöhe des 1. Obergeschosses in einer Größe von maximal 2,00 m² Abwicklungsfläche zulässig. Werbeanlagen sind nur an den der öffentlichen Straßenseite zugewandten Grundstücks- und Gebäudeseiten zulässig.

Der von den Festsetzungen zu Werbeanlagen vorgegebene Rahmen ermöglicht grundsätzlich Werbung an der Stätte der Leistung. Werbeanlagen sind untergeordneter Bestandteil des Ortsbildes. Ziel der Beschränkung zulässiger Werbeanlagen ist die Vermeidung von Verunstaltung der Gebäude. Das gilt auch für das Verbot besonderer Lichteffekte.

3.2.2 Gestaltung Freiflächen

Gemäß § 89 Abs. 1 Nr. 5 BauO NRW werden örtliche Bauvorschriften über die Gestaltung, Begrünung und Bepflanzung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und der Gestaltung und Höhe der Einfriedungen gemäß § 89 Abs. 2 BauO NRW als Festsetzung in den Bebauungsplan aufgenommen.

Vorgärten

Als Vorgärten gelten die Flächen zwischen der der Straßenbegrenzungslinie und der Straßenverkehrsfläche zugewandten Gebäudeaußenkante bzw. deren Verlängerung bis zur seitlichen Grundstücksgrenze. Bei Eckgrundstücken ist die Verkehrsfläche ausschlaggebend, von welcher die bauliche Anlage erschlossen wird. Die Vorgärten sind auf mindestens 30 % ihrer Fläche wasseraufnahmefähig zu belassen oder herzustellen, zu begrünen, zu bepflanzen und so zu unterhalten.

Die Festsetzungen zur Gestaltung von Vorgärten heben zum einen auf die Vermeidung von Versiegelung und zum anderen auf deren Begrünung ab. Der definierte Gestaltungsrahmen belässt einen ausreichenden Spielraum für die Befestigung notwendiger Zufahrten und Zugänge zu privaten Grundstücken und definiert eine Mindestfläche, die gärtnerisch zu gestalten ist. Neben der Sicherung eines grünen Umfeldes trägt die Festsetzung zu einer ökologisch sinnvollen Begrenzung der Versiegelung bei.

Einfriedungen

Einfriedungen außerhalb der Vorgärten, die an öffentliche Verkehrsflächen oder sonstige öffentliche Flächen grenzen und Einfriedungen der Grundstücke mit festgesetzten Grünflächen sind ausschließlich als lebende Hecken oder Gehölzpflanzungen gemäß Pflanzliste, auch in Verbindung mit einem transparenten Zaun (Maschendrahtzaun oder Vergleichbares) zulässig.

Der von der Festsetzung zur Gestaltung von Einfriedungen zu öffentlichen Flächen außerhalb der Vorgärten sowie der privaten Grünflächen aus städtebaulichen Gründen definierte Gestaltungsrahmen trägt zur Sicherung des grünen Umfeldes und zur Gestaltung des Ortsbildes bei. Das Bild der öffentlichen Straßen- und Platzräume sowie der privaten Grünräume wird maßgeblich von der Gestaltung der Einfriedungen als Grenzlinie zwischen den öffentlichen und privaten Flächen geprägt.

3.3 Denkmalschutz und Denkmalpflege

Baudenkmäler

Im Plangebiet sind fünf Baudenkmale vorhanden. Die Gebäude In Katzem 34 und 49, die katholische Kirche St. Mariä Empfängnis (In Katzem 61), das ehemalige Pfarrhaus (Rainer-Langen-Weg 11), sowie der Bürgersaal (Rainer-Langen-Weg 1). Hinweis: Weitere Gebäude sind als denkmalwert einzustufen (vgl. Bestandsanalyse/ Ortsbildanalyse). Besonders hervorzuheben ist die katholische Kirche St. Mariä Empfängnis. Die Kirche wurde 1865 erbaut und ist als Zeugnis des Kirchenbaus des 19. Jahrhunderts und Werk des bedeutenden Baumeisters Heinrich Nagelschmidt aus wissenschaftlichen, architektur- und ortsgeschichtlichen Gründen ein Baudenkmal.

Baudenkmale genießen Umgebungsschutz gemäß § 9 Abs. 1b DSchG NRW. Die besondere Wirkung des Baudenkmal als Kunstwerk, Zeuge der Bau- und Sozialgeschichte oder als bestimmendes städtebauliches Element ist zu schützen. Hinzutretende bauliche Anlagen müssen sich an dem Maßstab messen lassen, den das Denkmal setzt. Ein Bauvorhaben in der

Nachbarschaft zu einem Baudenkmal erfordert gemäß § 9 DSchG NRW einer Abstimmung mit den zuständigen Denkmalbehörden und einer denkmalrechtlichen Erlaubnis.

Bodendenkmäler

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut oder gärtnerisch genutzt. Eine Prospektion zur systematischen Untersuchung auf Bodendenkmäler wurde daher nicht durchgeführt. Es wird vermutet, dass bei Gründungsarbeiten archäologische Bodenfunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit zu Tage treten. Es wird aus diesem Grunde eine Auflage zur Berücksichtigung der Belange des Bodenschutzes im bauaufsichtlichen Verfahren bei der Durchführung von Bauvorhaben, auf bisher unbebauten Flächen, aufgenommen.

In den Hinweisen wird ausdrücklich auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NW (Meldepflicht und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) hingewiesen. Danach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde der Stadt Erkelenz als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425 / 9039-0, Fax: 02425 / 9039-199 unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Entdeckungsstätte sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland empfiehlt, dass durch den jeweiligen Vorhabenträger für erforderliche Erdeingriffe, welche im Zuge einer Nachfolge- und ergänzenden Bebauung erforderlich werden können, eine enge Abstimmung mit dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu veranlassen ist.

Hingewiesen wird darüber hinaus auf eine mögliche Ahndung eines Verstoßes gegen die Meldepflicht mit einem Bußgeld gemäß § 41 DSchG NW.

3.4 Kennzeichnung von Flächen

Baugrund

Die Bodenkarte des Landes Nordrhein-Westfalen L4904 weist in Teilen des Plangebietes Böden aus, die humoses Bodenmaterial enthalten. Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren können. Dieser Teil des Plangebietes ist daher wegen der Baugrundverhältnisse gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB entsprechend der Nr. 15.11 der Anlage der Planzeichenverordnung als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, die Normblätter der DIN 1054 „Baugrund - Sicherheitsnachweis im Erd- und Grundbau“ und der DIN 18 196 „Erd- und

Grundbau: Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke§ sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Der Geologische Dienst NRW teilte in einer Stellungnahme mit, dass nach den dort vorliegenden Unterlagen der „Omagener Sprung“, der „Granterather Sprung“, der „Orphertener Sprung“ und der als seismisch aktiv gekennzeichnete „Katzemer Sprung“ im Bereich des Plangebietes liegen sowie dass im Untergrund Löss über Sand und Kies der Hauptterrasse steht.

Bergbau

Die Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW teilte mit Schreiben vom 16. Januar 2020 mit, dass sich innerhalb des Plangebietes eine "verlassene Tagesöffnung des Bergbaus" befindet (Fundschaft der Mutungen Kennziffer: 2524/5655/001/TÖB). Die Lage wurde aus den Angaben im Fundesbesichtigungsprotokoll ermittelt. Von der Sohle des Schachtes gehen demnach mehrere kurze Strecken aus, in denen die Fundpunkte der vier beteiligten Felder liegen. Eine historische Kartendarstellung fehlt. Über genaue Lage und Ausdehnung der Grubenbaue können daher von hier keine Angaben gemacht werden. Da keine Erkenntnisse über eine dauerstandsichere Sicherung des Fundschachtes sowie der tagesnahen Strecken bestehen, ist eine abschließende Aussage zur Standsicherheit der Tagesoberfläche im Bereich und Umfeld des Schachtes von Seiten der Bezirksregierung Arnsberg nicht möglich. Beim Nachsacken bzw. Abgehen der vorhandenen Verfüllsäule sowie beim Einbruch der Strecken muss in der näheren Umgebung mit einer Absenkung und/ oder einem Einbruch der Tagesoberfläche gerechnet werden. Hinsichtlich einer Einschätzung der dargestellten bergbaulichen Verhältnisse einschließlich einer Entscheidung über geeignete Erkundungsmaßnahmen sowie gegebenenfalls erforderlicher Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen ist bei Baumaßnahmen im Bereich und näheren Umfeld des Fundschachtes die Einschaltung eines Sachverständigen zu empfehlen.

Weiterhin teilte die Bezirksregierung Arnsberg mit Email vom 04.02.2020 mit, dass eine Kennzeichnung gemäß § 9 Abs. 5 BauGB empfohlen wird. Die Bergbehörde ist gemäß § 48 Abs. 4 des Gesetzes über den Aufbau und die Befugnisse der Ordnungsbehörden- Ordnungsbehördengesetz (OBG) als Sonderordnungsbehörde nur für die Abwehr von Gefahren aus verlassenen Grubenbauen zuständig. Voraussetzung für das Eingreifen der Bergbehörde ist jedoch die Tatsache, dass von den verlassenen Grubenbauen, die nicht mehr der Bergaufsicht unterliegen, konkrete Gefahren (z.B. Tagesbruchereignis) für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung ausgehen. Lediglich in solchen Fällen wird die Bergbehörde als Ordnungsbehörde tätig und ergreift Maßnahmen zur Abwehr konkreter Gefahren. Nach Kenntnis der Bezirksregierung Arnsberg besteht zurzeit keine konkrete Gefahr, die ein Eingreifen der Bergbehörde erfordern würde. Die Entscheidung über Maßnahmen für eine geeignete Berücksichtigung der hier anstehenden bergbaulichen Verhältnisse bei Umsetzung von geplanten Baumaßnahmen liegt nun in der Verantwortung des Grundeigentümers und/ oder Bauherren. Eine Entscheidung hierüber liegt nicht in der Zuständigkeit der Bergbehörde.

3.5 Hinweise

Grundwasser

Der Bereich des Planungsgebietes ist von Grundwasserabsenkungen durch Sumpfungsmaßnahmen des Braunkohlentagebaus betroffen. Im Bebauungsplan wird daher darauf hingewiesen, dass die Grundwasserabsenkungen, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb des Braunkohlentagebaus, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben werden und eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Plangebiet nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen ist. Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten ist und sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung als auch bei einem späteren Grundwasseranstieg hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich sind.

Kampfmittel

Das Plangebiet ist überwiegend bebaut und wurde nicht systematisch auf Kampfmittel untersucht. Luftbilder aus den Jahren 1939 bis 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Bodenkampfhandlungen. Insbesondere existiert ein konkreter Verdacht auf Kampfmittel bzw. Militäreinrichtungen des 2. Weltkrieges (Laufgraben und Schützenloch).

Der Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) empfiehlt eine Überprüfung der zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel. Die Beauftragung der Überprüfung erfolgt über das *Formular Antrag auf Kampfmitteluntersuchung* auf der Internetseite des KBD.

Sofern es nach 1945 Aufschüttungen gegeben hat, sind diese bis auf das Geländenniveau von 1945 abzuschieben. Zur Festlegung des abzuschiebenden Bereichs und der weiteren Vorgehensweise wird um Terminabsprache für einen Ortstermin gebeten. Dazu ist ebenfalls das *Formular Antrag auf Kampfmittel* zu verwenden.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten etc. eine Sicherheitsdetektion empfohlen wird (s. Internetseite des KBD *Merkblatt für Baugründeingriffe*). Es wird darüber hinaus auf weitere Informationen hingewiesen, die der folgenden Internetseite zu entnehmen sind: https://www.brd.nrw.de/ordnung_gefahrenabwehr/kampfmittelbeseitigung/index.jsp

Erdbebengefährdung

Der Geologische Dienst NRW weist auf die Bewertung der Erdbebengefährdung, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 „Bauten in deutschen Erdbebengebieten“ zu berücksichtigen ist.

Das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem ist der Erdbebenzone/ geologischer Untergrundklasse 2 / T zuzuordnen.

Grundwassermessstelle

Der Erftverband weist auf eine inaktive Grundwassermessstelle im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße" hin und darauf, dass inaktive Grundwassermessstellen, die nicht zurückgebaut und verfüllt worden sind, die Tragfähigkeit des Baugrundes beeinflussen können. Die Stellungnahme wurde zur weiteren Beachtung in Baugenehmigungsverfahren an die Bauaufsicht der Stadt Erkelenz weitergeleitet.

4. FLÄCHENBILANZ

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße, Erkelenz-Katzem umfasst insgesamt etwa 16 ha. Die Gesamtfläche untergliedert sich entsprechend der geplanten Nutzungen in der nachfolgenden tabellarischen Aufstellung.

Die festgesetzten Nettobauflächen gliedern sich in etwa 1,5 ha Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,4) und in etwa 11 ha Dorfgebiete (GRZ 0,6). Die Gemeinbedarfsflächen addieren sich auf etwa 0,5 ha. Die Nettobauflächen insgesamt addieren sich auf etwa 13 ha. Die festgesetzten Verkehrsflächen addieren sich auf etwa 2 ha, die privaten Grünflächen addieren sich auf etwa 1 ha.

Nr.		Fläche Nutzung - Teilflächen	B-Plan (ha)
1.0	WA	Allgemeine Wohngebiete (GRZ 0,4)	1,50
2.0	MD	Dorfgebiete (GRZ 0,6)	10,74
3.0	GB	Gemeinbedarfsflächen (GRZ 0,8) Summe	0,52
3.1		Alte Schule	0,21
3.2		Kirchengrundstück	0,31
4.0	VF	Verkehrsfläche Summe	1,87
4.1		Verkehrsfläche Erschließungsstraßen	1,70
4.2		Verkehrsflächen besondere Zweckbestimmung	0,17
5.0	GF	Private Grünflächen	0,94
6.0	∑	Fläche Bebauungsplan XV	15,57

5. KOSTEN

Der Bebauungsplan dient der Erhaltung des Ortsbildes des historischen Ortskerns von Katzem. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem ist weitgehend bebaut und vollständig erschlossen. Die Realisierung des Bebauungsplanes hinsichtlich der Erschließung ist für die im Plangebiet gelegenen Anlagen durchgeführt und in den §§ 123 ff BauGB gesetzlich geregelt.



Erkelenz-Katzem
Bestandsanalyse



Anlage 1 M: 1:2.000

Art der Nutzung
Hauptnutzung Gebäude

- Dienstleistung
- Einzelhandel
- Gewerbe
- Landwirtschaft
- öffentliche Einrichtungen
- Wohnen
- Leerstand
- sonstiges



Erkelenz-Katzem
Bestandsanalyse



Anlage 2 M: 1:2.000
Art der Nutzung (Freiräume)

- landwirtschaftliche Fläche
- öffentliche Grünfläche
- privater Garten
- Wiesenfläche
- Sportfläche
- Baum
- Obstbaum

Anlage 1 - Protokoll einer Artenschutzprüfung (ASP)

A.) Antragsteller oder Planungsträger (zusammenfassende Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/Buschstraße", Erkelenz-Katzem

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Erkelenz Antragstellung (Datum): 09.12.2019

Der Bebauungsplan Nr. XV "In Katzem/ Buschstraße" stellt eine Planung innerhalb des nach § 34 BauGB im Zusammenhang bebauten Ortsteiles dar. Es handelt sich hierbei nur um eine bestandssichernde und ordnende Planung, die keine wesentlichen Änderungen hinsichtlich der Art der baulichen Nutzung, des Maßes der baulichen Nutzung sowie der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksflächen zulässt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ja nein

Das Plangebiet ist weitgehend bebaut. Es werden absehbar keine Eingriffe (Gehölzrodungen/ Abriss) ausgelöst, die zu einer Zerstörung und/oder Gefährdung der Lebensgrundlage/der Population vorhandener Tier oder Pflanzenarten führen würde.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ja nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:
Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ja nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Darlegung warum sich der ungünstige Erhaltungszustand nicht weiter verschlechtern wird und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert wird; ggf. Verweis auf andere Unterlagen. Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

Die Realisierung des Plans/des Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. in Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

Durch die Erteilung der Ausnahme wird sich der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern und die Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes wird nicht behindert. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III „nein“:

Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.

Kurze Begründung der unzumutbaren Belastung.